

auf Brüder des Erblassers gehen, sondern nur auf das Verhältniss seiner Nachkommen unter einander zu beziehen sind. Sie sollen den bekannten Ausschluss des Repräsentationsrechtes ausdrücken, indem sie aussagen, dass nur Söhne, die unter einander Brüder sind, nicht mit ihnen zugleich Söhne vorverstorbenen Söhne erben. Man wird ergänzend hinzudenken müssen, dass, wenn nur entferntere (unter den 'filii' eingegriffene) Nachkommen vom Mannestamm den Erblasser überleben, nur solche, die unter einander Vettern sind, sukzedieren. Der Grundbesitz dessen, qui vicinos non habet, unterlag keinem markgenossenschaftlichen Heimfallsrecht und wurde daher auch auf Seitenverwandte vererbt. Auf ihn erstreckte sich die Abänderung des Erbrechts durch das Ed. Chilp. c. 3 nicht, wie dies in dem freilich nur in starker Entstellung überlieferten Schlusssatz desselben ausdrücklich ausgesprochen zu sein scheint. Bei ihm konnte sich daher das ausschliessliche Erbrecht des Mannestammes erhalten. Und darum setzten die Verfasser jüngerer Redaktionen, um die Bestimmung des Gesetzes dem ihnen bekannten gegenwärtigen Rechtszustande, der die Verneinung weiblicher Erbfolge in die terra überhaupt als anstössig erscheinen liess, anzupassen, das Wort 'salica' ein. Die Worte 'qui fratres fuerint' konnten, wenn sie richtig verstanden wurden, trotzdem beibehalten werden; sie finden sich auch in jüngeren Texten mit dem Zusatz salica (Cod. 5 und 6 bei Hessels, Textus C bei Krammer); im Herold'schen Text (bei Hessels Cod. 10, Tit. LXII, 6) sind sie durch die Worte 'hoc est filii' ersetzt, jedoch mit der für die beabsichtigte Ausschliessung des Repräsentationsrechts charakteristischen Ergänzung versehen: 'Sed ubi inter nepotes aut pronepotes post longum tempus de alode terrae contentio suscitatur, non per stirpes sed per capita dividantur'. Dagegen sind sie im 99-Titel-Text, weil der Redaktor mit ihnen nichts anzufangen wusste, getilgt und fehlen auch in der Emendata.

Von dieser ganzen Entwicklung weiss K r a m m e r nichts. Indem er nun aber seinem Textus A blind vertraut, gerät er bei seinen Erläuterungen in heillose Verwirrung und liefert damit zugleich einen Beweis für die Unhaltbarkeit seiner Texthypothese. Er verkennet von vornherein, dass der Allodtitel seiner ursprünglichen Anlage nach auf die Darstellung des Gegensatzes zwischen Fahrniss- und Liegenschaftserbrecht abzielt. Indem er c. 5 des Titels von Hause aus auf die terra salica beschränkt, von dieser aber p. 57 n. 1 nach Anführung späterer abweichender Be-